

Erfüllungsort erst erbracht oder montiert werden, geht die Gefahr erst nach vollständiger Leistung bzw. Montage und nach einem einwandfreien Probelauf auf uns über. Der Lauf der Gewährleistungsfristen beginnt in solchen Fällen erst mit der einvernehmlichen Feststellung des einwandfreien Funktionierens.

Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung der Menge, des Zustandes, der Güte und Funktion der Ware erfolgt am Zielort. Die Rüge von Quantitäts- und offensichtlichen Qualitätsmängeln erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Übernahme. Bei einer Mehrlieferung behalten wir uns eine Rücksendung zu Lasten des Lieferanten vor. Bei anderen Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, oder bei versteckten Mängeln erfolgt die Mängelrüge innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung des Mangels.

Der Lieferant haftet für tadellose Qualität und fachgemäße Ausführung sowie leistungsgerechte und betriebsichere Funktion und Einhaltung aller Normen und Vorschriften. Der Lieferant hat uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er uns für die aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Schäden haftet.

Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, Mängel in angemessener, von uns fallweise festzusetzender Frist zu beheben, so haben wir unabhängig von Art und Ausmaß des Mangels die Wahl zwischen dem Bestehen auf Erfüllung, Preisminderung, Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten oder Rücktritt vom Vertrag, dies alles unbeschadet des Rechtes, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Mit jedem Verbesserungsversuch fängt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen an.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns auffällige, nach der Lieferung entdeckte Fehler der Ware unverzüglich zu melden. Erweist sich die an uns gelieferte Ware aufgrund neuer Erkenntnisse als fehlerhaft, so dass sie von uns nicht mehr verarbeitet bzw. in Verkehr gesetzt werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, unsere noch vorhandenen Lagerbestände zum seinerzeitigen Einkaufswert zurückzunehmen.

Für den Fall, dass die geplante Verarbeitung von bestellter Ware in unseren Betrieben aufgrund von unvorhersehbaren Umständen (force majeure) nicht möglich ist, behalten wir uns insoweit den Rücktritt vom Vertrag vor. Wir werden den Lieferanten unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses unter Beibringung



der international üblichen Nachweise in Kenntnis setzen.

6. Rechnungslegung und Zahlung:

Rechnungen sind 3-fach nach Lieferung und/oder Leistung an unseren Einkauf zu senden.

Die Bezahlung übernommener Waren und Leistungen erfolgt nach Fakturerhalt innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, bzw. 90 Tagen ohne Abzug. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Liefer-, Gewährleistungs- und Ersatzpflichten des Lieferanten keinen Einfluss. Anders lautende, z.B. in der Rechnung angegebene Zahlungsbedingungen, sind ungültig, wenn diese mit Imerys nicht bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurden.

Die Zession unserer Verbindlichkeiten ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

7. Allgemeines:

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die von ihm gelieferte Ware keine Verletzung bestehender Patente bzw. geschützter Marken erfolgt. Er verpflichtet sich, Imerys für alle Ansprüche schad- und klaglos zu halten, welche wegen Verletzung von Patent- oder Markenrechten, die durch die Verwendung der gelieferten Ware entstehen, gestellt werden.

Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle und Musterstücke, die dem Lieferanten von Imerys überlassen wurden, ebenso die vom Lieferanten nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen, Modelle und Musterstücke sind und bleiben unser (geistiges) Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie müssen unmittelbar nach Durchführung der Lieferung oder, im Fall der Nichtausführung der Lieferung, unverzüglich an uns zurückgesandt werden.

Der Lieferant hat die Bestellung, die vertragsgegenständliche Leistung und alle sich darauf beziehenden Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und entsprechend vertraulich zu behandeln.

Für die Ausarbeitung von Planungen und dgl. werden, sofern nicht ausdrücklich



anderes schriftlich vereinbart wurde, keinerlei Vergütungen gewährt. Die Offenlegung der Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Der Lieferant verpflichtet sich, die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards zu beachten und seine eigenen Lieferanten zur Beachtung dieser Mindeststandards durch besondere vertragliche Bedingungen zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, keine Kinder zu beschäftigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. Kinder dürfen ausnahmsweise mit 14 Jahren beschäftigt werden, falls im Produktionsland ab dem 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen gearbeitet werden darf.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz zuständige Gericht in Deutschland. Imerys hat jedoch die Wahl, auch jedes andere örtlich zuständige Gericht anzurufen.

8. Teilunwirksamkeit

Die Teilunwirksamkeit oder Teilungültigkeit dieser Einkaufsbedingungen berührt weder Wirksamkeit noch Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Ausgabe: Oktober 2013